

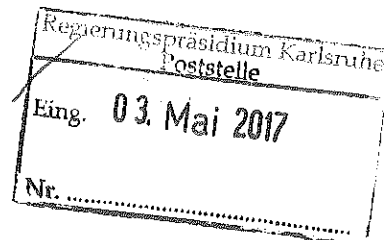


Metropolregion
Rhein-Neckar

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Regierungspräsidium Karlsruhe
Frau Susanne Friede
Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,
Denkmal- und Gesundheitswesen
76247 Karlsruhe



Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
P 7, 20 – 21 (Planken)
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 34

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
21-2424-2/78

Ihre Nachricht
28.03.2017

Unser Zeichen
50.1.3.2.2

Bearbeiter
Andreas Lersch

Telefon-Durchwahl
-41

Datum
13.04.2017

**Zielabweichungsverfahren für die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes
Schwetzinger Hardt und die vorläufige Anordnung
Anhörung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 24 Landesplanungsgesetz
i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz
-Antrag des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 21. März 2017**

Sehr geehrte Frau Friede,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Zielabweichungsverfahren.

Von der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ ist das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Schwetzinger, Entenpfuhl RNK-VRG14 betroffen. Nach der „Rohstoffgeologischen Beurteilung von geplanten Schutzbedürftigen Bereichen und Sicherungsbereichen für den Rohstoffabbau in der Region Rhein-Neckar, Teilraum Rhein-Neckar-Odenwald“ (2008) des Landesamtes für Rohstoffe und Geologie (LGRB) können in dem Vorranggebiet RNK-VRG14 Sande und Kiese des Oberen Kieslagers (OKL) des Rheins in einer nutzbaren Mächtigkeit von durchschnittlich 30 m gewonnen werden. Rheinkiese stellen nach diesem Gutachten einen hochwertigen Rohstoff in der Region Rhein-Neckar dar und werden überwiegend als Betonzuschlag eingesetzt.

Bei diesem Vorranggebiet handelt es sich um eine regionalplanerische Rohstoffsicherungsfläche, die zwar neu in den Einheitlichen Regionalplan aufgenommen wurde, deren Bedeutung als potenzielles Abbaugelände allerdings seit längerem bekannt ist. So war das Gebiet bereits in der Karte „Landschaft und Natur“ des ehemaligen Regionalplans Unterer Neckar 1994 als wertvoller Bereich für die Rohstoffsicherung (Kategorie 1) ausgewiesen und im Materialienband zum regionalen Raumordnungsbericht der Region Unterer Neckar von 1984 wurde die Fläche als Rohstoffsicherungsgebiet vorgeschlagen.

In dem Vorranggebiet findet bislang noch kein Rohstoffabbau statt, so dass es bei Inanspruchnahme zu einem Neuaufschluss käme. Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, die Neuaufschlüsse von Lagerstätten ermöglichen, wurden im Einheitlichen Regionalplan nur in Ausnahmefällen an hierfür geeigneten Standorten festgelegt. Bei dem Vorranggebiet RNK-VRG14 sprach für die Festlegung neben den vergleichsweise geringen ökologischen Konflikten, der günstigen verkehrlichen Erschließbarkeit und der zentralen Lage im Ballungsraum, vor allem die Tatsache, dass die Fläche die Gewinnung von Kiesen und Sanden des Rheins ermöglicht, die nach Stilllegung des Kiesabbaus auf der Kollerinsel im Jahr 2011 im gesamten baden-württembergischen Teilraum der Region nicht mehr gefördert werden.

Bei Inanspruchnahme dieses Vorranggebietes könnte ein Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Versorgung mit Kiesen und Sanden geleistet werden, zumal es mit der Fa. Heinrich Krieger KG, Neckarsteinach bereits einen Abbaubetrieb mit einer konkreten Gewinnungsabsicht gibt. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Bedeutung, als die Region Rhein-Neckar lt. dem o.g. LGRB-Gutachten eine der höchsten Importanteile für mineralische Rohstoffe in Baden-Württemberg aufweist und in hohem Maße von der Einfuhr an mineralischen Rohstoffen aus anderen Regionen abhängig ist. Gerade hinsichtlich der Rohstoffe Kiese und Sande hatte das LGRB deshalb dem Verband Region Rhein-Neckar empfohlen, im Sinne der Versorgungssicherheit eine Erhöhung des Anteils der Eigenversorgung anzustreben.

Ein „Wegfall“ des ca. 33 ha großen Vorranggebiets RNK-VRG14 hätte zur Folge, dass der für den baden-württembergischen Teilraum der Region hinsichtlich der Rohstoffe für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag ermittelte Flächenbedarf von etwa 273 ha an Vorrangflächen durch die verbleibende Gebietskulisse nicht mehr erfüllt werden könnte und somit eine Unterdeckung in Kauf genommen werden müsste.

Der Inanspruchnahme des Vorranggebiets durch die Fa. Krieger stehen mit der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ nun bedeutsame Belange der Wasserbewirtschaftung entgegen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans nicht erkennbar waren. So ergaben sich im Anhörungsverfahren keine Hinweise bzw. Erkenntnisse zu einem potenziellen Konflikt des Rohstoffvorranggebiets mit dem in der Nähe befindlichen Wasserschutzgebiet. Im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ wurde zwar seitens des LGRB mitgeteilt, dass eine Änderung der Gebietsabgrenzung in Erarbeitung sei, konkrete Hinweise zur Neuabgrenzung wurden allerdings weder vom LGRB noch vom Wasserrechtsamt und auch nicht vom zuständigen Wasserversorger, dem Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz (ZWK) gegeben. Der ZWK ging zu diesem Zeitpunkt lt. seiner Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan noch von einer deutlichen Erweiterung des Wasserschutzgebiets nach Osten aus.

Die Notwendigkeit, das Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ zugunsten der Wasserversorgung des ZWK neu abzugrenzen, wird von Seiten des Wasserrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises im Rahmen der Antragsunterlagen ausführlich dargelegt. Insbesondere wird dabei auf die große Bedeutung des Trinkwassererschließungsgebiets für die Versorgungssicherheit des Großraums Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen hingewiesen.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge wird auch von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar als sehr bedeutsam angesehen und im Einheitlichen Regionalplan mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen entsprechend gewürdigt. Aussagen zum Grundwasserschutz und zur Trinkwasserversorgung finden sich u.a. im Plankapitel 3.3 Wasserwirtschaft. So soll beispielsweise gem. Plansatz 3.3.1.1, G die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Brauchwasser langfristig gesichert werden.

Die grundwasserbezogenen Belange sind auch Bestandteil des Plankapitels Regionale Freiraumstruktur / Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Demnach wird u.a. angestrebt, dass das Grundwasser in der Metropolregion Rhein-Neckar flächendeckend geschützt (Plansatz 2.2.3.1, G) und die öffentliche Trinkwasserversorgung durch eine konsequente Weiterführung der Ausweisung von Wasserschutzgebieten im erforderlichen Umfang gesichert werden soll (Plansatz 2.2.3.4, G). Nach letztgenanntem Grundsatz sollen Wasserschutzgebiete alle Flächen einbeziehen, von denen ein Einfluss auf das genutzte Grundwasser ausgehen kann. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans werden gem. Plansatz 2.2.3.2, Z zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ festgelegt. Zu diesen Vorranggebieten zählen u.a. fachtechnisch abgegrenzte, noch abzugrenzende sowie geplante Wasserschutzgebiete.

Wäre dem Verband Region Rhein-Neckar die geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ bereits während der Planaufstellung bekannt gewesen, hätten die Belange des Grundwasserschutzes bzw. der Trinkwasserversorgung insbesondere auch mit Blick auf die o.g. plansystematischen Aspekte mit einem höheren Gewicht in den Abwägungsprozess zwischen den Erfordernissen der Grundwassersicherung und der Rohstoffsicherung eingestellt werden können.

Aus den Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren geht hervor, dass der geplante Kiesabbau in dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RNK-VRG14 nach der Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ in der Zone IIIA liegen würde und demnach nicht zulässig wäre. Der geplante Baggersee und dessen Einzugsgebiet würden aus hydrologischer Sicht ein mögliches Beeinträchtigungspotenzial für die Trinkwassergewinnungsanlage darstellen. Das zu schützende Grundwasser würde gefährdet und es würde auf Grund mehrerer, mit dem Rohstoffabbau einhergehender Auswirkungen, wie dem großflächigen Freilegen von Grundwasser oder der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Kieswerks zusätzliches Gefahrenpotenzial geschaffen.

Die aufgeführten Aspekte einer potenziellen Gefährdung des zu sichernden Grundwassers durch den Rohstoffabbau erscheinen grundsätzlich nachvollziehbar und ein Schaden für die Trinkwasserversorgung durch eine Beeinträchtigung des für den Ballungsraum der Region Rhein-Neckar bedeutsamen Wasserwerks Schwetzinger Hardt kann nicht in Kauf genommen werden. In Anbetracht seiner hohen Bedeutung für die regionale Rohstoffversorgung sollte allerdings auch ein gänzlicher Verzicht auf den Abbaustandort Schwetzinger Entenpfuhl möglichst vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Kompromiss zwischen den Belangen des Grundwasserschutzes und denen der Rohstoffsicherung zu finden ist. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, durch geeignete vorsorgende technische Maßnahmen bzw. Auflagen für das Abbauunternehmen, die mit dem Kies- und Sandabbau verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser so zu minimieren, dass sich eine Vereinbarkeit zwischen den Nutzungsansprüchen herstellen lässt. Entsprechende Nachweise müssten durch die Fa. Krieger erbracht werden. Möglicherweise kann auch eine alternative Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes „Schwetzinger Hardt“ in Betracht gezogen werden, die das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RNK-VRG14 nicht bzw. nur teilweise umfasst oder evtl. als Zone IIIB ausweist, so dass eine Rohstoffgewinnung mit entsprechenden Auflagen ausnahmsweise zulässig wäre. Bei der Suche nach Kompromisslösungen sollten im Hinblick auf die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung u.E. auch die Möglichkeiten einer erstmaligen Inanspruchnahme des bislang ungenutzten Wasserschutzgebiets „Hockenheimer Rheinbogen“ nicht außer Acht gelassen werden.

Zusammenfassend erkennt der Verband Region Rhein-Neckar sowohl die hohe Bedeutung des im Sinne der Sicherung der Daseinsvorsorge zu sichernden Grundwasservorkommens als auch den Stellenwert des für die regionale Rohstoffversorgung bedeutenden Kies- und Sandabbaus an. Wir würden daher empfehlen, dass der ZWK gemeinsam mit der Firma Krieger noch einmal den Versuch unternimmt, Möglichkeiten einer Kompromisslösung zu eruieren.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Trinemeier
Leitender Direktor